

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1887.

Erster Band.

München.

Verlag der K. Akademie.

1887.

In Commission bei G. Franz.

11
AX 17 730-1887, 1, 1

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 8. Januar 1887.

Herr Schöll hielt einen Vortrag:

„Athenische Fest-Commissionen.“

In der Verfassung Athens wie der griechischen Freistaaten überhaupt werden von den Aemtern, welche die Gesamtgemeinde durch Wahl oder Loosung aus ihrer Mitte besetzt, die öffentlichen Leistungen sehr bestimmt unterschieden, zu denen der Bürger durch eine der Unterabtheilungen, in welche sich die Bürgerschaft gliedert, und zunächst als deren Vertreter berufen wird: Diese Leistungen beziehen sich zumeist auf den öffentlichen Gottesdienst, die Feier der Staatsfeste, wo theils altherkömmliche Ansprüche gewisser Körperschaften, Geschlechter oder Communen, sich Anerkennung bewahrten, theils der agonistische Charakter der Feier eben in dem Wetteifer der einzelnen Bürgerabtheilungen untereinander seinen natürlichen Ausdruck fand.

Bei den gleichen Anlässen des öffentlichen Cultus aber finden wir noch eine eigene Gattung von Functionären verwendet, welche durch Wahlform und Competenz gegen die beiden genannten abgegrenzt ist. Neuere epigraphische Funde gestatten uns diese besondere Erscheinung zu würdigen, die in unserer literarischen Ueberlieferung nur verblasste und irreführende Spuren hinterlassen hat.

2205042 (P V 0063 214.58

Ich knüpfe meine Ausführungen an den jüngsten und aufschlussreichsten dieser Funde. St. Kumanudes hat in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* von 1883, S. 169 drei Bruchstücke einer Inschrift, von denen das mittlere inzwischen wieder verloren gegangen ist, in Minuskelschrift zusammengestellt und mit wenigen meist sicheren Ergänzungen versehen: mir liegt von Ulrich Köhlers Abschrift des Steins eine Kopie vor, welche mit Köhlers freundlicher Bewilligung Herr Dr. E. Fabricius mir zu senden die Gefälligkeit hatte. Es sind Reste eines Gemeindebeschlusses, etwa dem Ende der perikleischen Zeit angehörig, über die Einrichtung der öffentlichen Feier des Hephaistos- und Prometheusfestes, mit eingehenden Bestimmungen über die Wahl der leitenden Commissionen, die Procession und den Opferschmaus, die Wettkämpfe, insbesondere den Fackellauf, und die Preisvertheilung.

Die enge Verbindung der beiden Feuergötter, der Schutzherrn von Handwerk und Kunst des Kerameikos, und ihrer Feier im Staatsgottesdienst ist eigenthümlich attisch. Promethien und Hephaistien scheinen auch im Kalender benachbart gewesen zu sein:¹⁾ was über die verwandte Ausstattung dieser Feste aus zerstreuten Notizen sich ergab, erhält durch unsere Urkunde neues Licht.

Bei dem ursprünglichen Umfange des arg verstümmelten Steins — jede Zeile fasste genau 61 Buchstaben — ist eine zusammenhängende Herstellung des Inhalts vielfach nahezu aussichtslos. Dies ist besonders für die zerstörten Eingangszeilen zu beklagen: die paar geretteten Worte 4 [ἐ]ν τῇ ἀγορᾷ[ι], 5 [τ]οῖς δημότυσι ε —, 6 πεντήκ[οντα καὶ ἑκατό]ν, 7 τῆς μουσικῆς καθάπε[ρ πρότερον] zeigen, dass hier von den Vorbereitungen für den musischen Wettkampf der ge-

1) In den Boedromion oder Anfang Pyanopsion fielen die Promethien nach Lipsius' ansprechender Combination Jahrb. f. Phil. 1878, 301 A. 3.

nannten Feste die Rede war, von der Bildung und Ausrüstung kyklischer Chöre aus drei concurrirenden Phylen (die Zahl hundertundfünfzig giebt die Summe der Choreuten dreier Chöre) durch die in der Versammlung der Phylengenossen zu bestellenden Choregen. Die Thatsache, dass musische Auführungen ausser an den Panathenäen, Dionysien und Thargelien auch an den Promethien und Hephaistien stattfanden, ist bisher meistens verkannt worden, trotz unverwerflicher Zeugnisse. In einem Beschluss der Phyle Pandionis C. I. A. II 553 aus dem Beginn des vierten Jahrhunderts¹⁾ wird unter Belobung eines an den Thargelien und Dionysien siegreichen Choregen die Aufstellung und regelmässige Fortführung eines Verzeichnisses der Sieger in den musischen Agonen verfügt: ἀναγράφαι δὲ καὶ εἴ τις ἄλλος νενίκηκεν ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος παισὶν ἢ ἀνδράσιν Διονύσια ἢ Θαργήλια ἢ Προμήθια ἢ Ἡφαίστια; hier ist die Beziehung auf die Gymnasiarchie, wie sie für die Promethien und Hephaistien nach Boeckhs Vorgang meist behauptet wird,²⁾ durch den Zusammenhang und besonders durch den Zusatz παισὶν

1) Kurz nach 399, da der Redner Andokides seiner hier angeführten siegreichen Choregie an den Dionysien (Z. 21, womit die Angabe Vit. X or. 835^b stimmt) in der Mysterienrede § 132 neben seinen andern Liturgieen nicht gedenkt. Vergl. Meier Opusc. acad. I 340, der aus dem Schweigen der Liste unrichtig folgert, die an jener Stelle erwähnte Gymnasiarchie des Andokides an den Hephaistien sei nicht ausgeführt worden, oder nicht siegreich gewesen. — Uebrigens wird die auffallende Schreibung Προμήθια durch die beiden Inschriften als gut attisch beglaubigt: während die bedenkliche Form Ἡφαιστεῖα, für die unsere Herausgeber und Alterthumsforscher eine hartnäckige Vorliebe zeigen, weder inschriftliche noch handschriftliche Gewähr hat.

2) Böckh Staatshaushaltung I 615; Wecklein Hermes VII 441; Dittenberger Syll. inscr. 420; Reisch De musicis Graecorum certaminibus (Wien 1885) 25 n. 2 u. A. Das Richtige haben Thumser De civium Ath. muneribus (Wien 1880) 83 n. 8 und Bergk Gr. Literaturgeschichte II 502 Anm. (zweifelnd bereits A. Mommsen Heortol. 311 fg. Anm.).

ἢ ἀνδράσιν ausgeschlossen. Uebereinstimmend nennt schon der unserer Urkunde gleichzeitige Verfasser der Schrift vom Staat der Athener (3, 4) unter den Aufgaben der Volksgerichte auch χορηγοῖς διαδικάσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργήλια καὶ Παναθήναια καὶ Προμήθεια καὶ Ἡφαίστια ὅσα ἔτη: wo Kirchhoff und nach ihm Andere eine Lücke und Ausfall der Gymnasiarchen für die Prometheus- und Hephaistosfeier annahmen.

Die folgende Partie beschäftigt sich mit der Leitung der Opferhandlung und der Festprocession. Hier lässt sich, mit Ausnahme des ersten Satzes, der Zusammenhang und meist auch der Wortlaut mit annähernder Sicherheit wiedergewinnen. Ich gebe das ganze Stück mit den Ergänzungen, die sich weiterhin zu rechtfertigen haben werden, der besseren Uebersicht wegen in Abschnitte gesondert, die auf dem Stein zwar nicht äusserlich bezeichnet, aber dadurch kenntlich gemacht sind, dass Bestimmungen allgemeineren Inhalts im Infinitiv vorausgeschickt und daran die Instructionen der ausführenden Behörden im Imperativ angeschlossen werden.

Z. 7—10 Anf.

[Βωωνεῖν δὲ ἀπὸ ΔΑΔ μνῶν. ἐς | δὲ τὴν πονπὴν] τοῦ Ἡ[φα]ίστου καὶ τῇ[ν βοωνίαν¹⁾] καὶ τὴν ἀπὸ τῶν βοῶν γιγνομένην κ[ρεανομίαν] Ἀθηναίω[ις] ὁθεν χρὴ ἐξαιρεῖ(ν)²⁾ ἀργ[ύριον, ἢ βουλὴ ἐσενεγκέτω ἐς τὸν δῆμον].

Natürlich nur ein Versuch, den vorauszusetzenden Inhalt den Raumbedingungen anzupassen. Die Anknüpfung, welche das Z. 16 folgende δοῦναι δὲ καὶ τοῖς μετοίκοις τρεῖς βοῦς τούτων τῶν βοῶν verlangt, liegt vor in dem erhaltenen Ἀθηναίους: entsprechend heisst es in der lykurgi-

1) τοῦ Ἡ[φα]ίστου καὶ τῆς Ἀθηναίης Kumanudes. Die letzte Klammer scheint verstellt: Köhlers Abschrift zeigt keine Spur des zweiten Namens.

2) ΕΧΣΑΙΠΕΣ der Stein.

schen Ordnung der Panathenäenfeier C. I. A. II 163, 15 τὰ δὲ ἄλλα κρέα Ἀθηναίοις μερίζειν.

Z. 10—17.

[Ἱεροποιοὺς δ]ὲ οἵτινες ἱεροποιήσουσι τὴν θυσίαν ἄνδρας δέκα δι[α]κλη[ρῶσαι] ἐκ τῶν δι[ικα]στῶν ἕνα ἐκ τῆς φυλῆς ἐκ τοῦ [πίνακος· τούτους δ' οἱ δῆμα[ρ]χοι¹⁾] δι[ικα]κληρωσάντων μετὰ τῶν τῆς βουλῆς, διακλήρωσ[ιν προγράφοντες²⁾] μετὰ τ[ῶν] τῆς βουλ[ῆ]ς· οἱ δὲ λ[αχ]όντες μισθοφορούντων καθάπερ [ἐν δικασταῖς, ἕως ἂν ἐ]πιμέλονται[ι] τούτων· [ο]ι δὲ κωλακρέται ἀποδιδόντων αὐτο[ῖς] τὸ ἀργύριον. δια[κ]κληρωσάτω¹⁵ δὲ καὶ ἡ β[ουλ]ῇ σφῶν αὐτῶν ἱεροπ[ο]ιοὺς δέκα ἄνδρας ἕνα ἐκ τῆς φυλ[ῆ]ς ἐκάστη[ς].

Δοῦναι δὲ [κ]αὶ τοῖς μετοίκοις τρεῖς[ς] βοῦς τούτων τ[ῶν] βοῶν, καὶ οἱ Ἱεροποιοὶ [νε]μόντων αὐ[τ]οῖς ὡμὰ τὰ κρέα.

Zur Ausrüstung der Feier werden zwei Commissionen von Opfervorstehern (ἱεροποιοί) bestimmt, aus je zehn Mitgliedern als Vertretern der Phylen bestehend, die eine aus den Richtern, die andere aus den Rathsherrn zu erloosen.

Besondere Beachtung verdient die erstgenannte Commission. Kumanudes' Ergänzung δι[ικασ]τῶν ist nothwendig — ein Rest des Σ steht noch auf dem Stein —; sie wird gesichert durch den Zusatz, dass die Gewählten für die Dauer ihrer Function als Festordner ihre Diäten innerhalb der Richterabtheilung, welcher sie angehören, fortbeziehen sollen.³⁾ Diese Verwendung einzelner Heliasten — während die Richter sonst durchaus als grössere Sectionen auftreten — zu einem Geschäft, das mit der, wiewohl ebenso ausgedehnten als dehn-

1) Diese scheinen mir gefordert: zweifelnd habe ich ἐκ τοῦ πίνακος gesetzt. An die Gymnasiarchen ist nicht zu denken, die Lexiarchen fügen sich dem Raum nicht.

2) Oder διακλήρωσ[ιν] δὲ κυρωσάντων? Die Ergänzung ganz unsicher.

3) Auszahlung der Richterdiäten durch die Kolakreten wird oft erwähnt: die Stellen bei Böckh Staatsh. I 239.

baren, Competenz der Heliäa in keiner Beziehung steht, ist in unserer Ueberlieferung ohne Beispiel: so wenig es an sich überraschen kann, dass bei Ausrüstung einer Staatsfeier neben dem eigentlichen Verwaltungskörper, dem Rath, die Bürgerschaft eine besondere Vertretung in ihrem vornehmsten Regierungsorgan verlangte.

Weniger neu, aber um so werthvoller ist die Bestimmung, dass durch Loos je ein Heliast aus jeder Phyle zu bezeichnen sei. Eine Wahl aus den Phylen ist nur denkbar, wenn die jährliche Erloosung der Richter phylenweise erfolgte, das athenische Richter-Album die Phylen-Ordnung einhielt. In der That nichts Anderes sagen die antiken Zeugnisse, die man freilich, trotz ihrer unverächtlichen Beglaubigung, zu verwerfen sich gewöhnt hat. Schol. V zu Aristoph. Wespen 775 (in unrichtigem Zusammenhang wiederholt zu Plut. 277) *θαιμοθέται καὶ δέκατος ὁ γραμματεὺς κληροῦσι τοὺς δικαστὰς τοὺς τῆς αὐτῆς φυλῆς ἕκαστος*: aus Aristoteles, wie die verkürzte Parallelstelle Pollux 8, 86 *οἱ ἐννέα ἄρχοντες κοινῇ μὲν ἔχουσιν ἐξουσίαν κληροῦν δικαστὰς* ergibt. Folgerichtig muss die Zahl der aus jeder der zehn Phylen zu erloosenden Richter die gleiche, und zwar eine geschlossene, gewesen sein.¹⁾

1) Die hier vertretene Ansicht kehrt zurück zu der älteren und noch nicht veralteten Annahme einer durch jährliche Loosung aus den Phylen gewonnenen Gesamtzahl von sechstausend Heliasten (oder fünftausend nebst tausend Ergänzungsgeschwornen), widerspricht dagegen der von Fränkel scharfsinnig verfochtenen, von Andern unbesehen adoptirten Auffassung, welche weder eine feste Gesamtzahl noch eine Erloosung zum Richtamt anerkennt. Auch Lipsius räumt bei seiner besonnenen Vermittlung (Att. Process ² 146 fg.) der Beweisführung Fränkels zu viel ein, wenn er eine durch Gesetz oder Sitte bestimmte Zahl leugnet, jedoch sechstausend Geschworne 'zeitweilig' gelten lässt. Diese Zahl beruht keineswegs bloß auf einer launigen Fiction des Aristophanes; zum Mindesten hätte der Komiker einen Mitschuldigen an Harpokration's Gewährsmann v. Ἀρδητιός — ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὄμνον Ἀθηναῖοι τὸν ὄρκον τὸν

Fraglich könnte allein bleiben, ob mit dieser Phylengliederung die Bildung der zehn Richtersectionen identisch war oder nicht. Denn die Erloosung der Heliasten und ihre Verloosung in die Abtheilungen konnten in Athen so gut zwei getrennte Akte sein, wie in Rom die Aufstellung des nach Tribus geordneten Geschwornen-Albums und die Bildung der stehenden Gerichtshöfe aus diesen Geschwornen. Dass im vierten Jahrhundert die Richtersection nicht, oder nicht mehr, aus Mitgliedern derselben Phyle bestand, ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den erhaltenen Legitimationstäfelchen, welche sämmtlich diesem Jahrhundert angehören: freilich war in dieser Zeit, nach Ausweis eben dieser Täfelchen, von einer Einloosung in die Abtheilungen nur in einem beschränkten Sinn die Rede, insofern der einzelne Heliast zeitlebens in derselben Abtheilung verblieb. Für die Praxis des fünften Jahrhunderts, die sich bekanntlich in wesentlichen Punkten von der späteren unterscheidet, fehlt es an einem entsprechenden Beweismittel. An sich spricht die Zehnzahl selbst, welche für die Geschwornenabtheilung genau die gleiche Mitgliederzahl wie für den Phylenausschuss bedingt, für ein ursprüngliches Zusammenfallen beider. Und um so weniger wird man die sehr bestimmt lautenden Grammatikerangaben ungeprüft abweisen dürfen, welche Phyle und Dikasterion in enge Beziehung bringen. So namentlich das oft besprochene Scholion zu Aristoph. Plutos 277, das dritte des wunderlichen Conglomerats und das vernünftigste (obgleich in VR fehlend):

ἡλιαστικόν. Denn πάντες Ἀθηναῖοι = ἑξακισχίλιοι nach Fränkels überzeugender Darlegung (Geschworenengerichte 16). In Aristophanes' bekannten Versen liegt das Uebertreibende nicht so sehr in der an sich zu hoch gegriffenen Zahl 6000, als in der tollen Berechnung, nach welcher die sämmtlichen Geschwornen nebst sämmtlichen Ersatzgeschwornen an jedem der angenommenen dreihundert Gerichtstage functioniren.

Ἔρχεται ἕκαστος εἰς τὸ πινάκιον ἔχων ἐπιγεγραμμένον τὸ ὄνομα αὐτοῦ [καὶ] ¹⁾ πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ γράμμα ἐν τι μέχρι τοῦ κ· διὰ τὸ πάλαι δέκα φυλὰς εἶναι Ἀθηναῖσι (διήρηντο γὰρ κατὰ φυλὰς). εἶτα οἱ θεσμοθέται κατὰ φυλὴν ἕκαστος καὶ δέκατος ὁ γραμματεὺς ἐκλήρουν τὰ γράμματα μέχρι τοῦ κ, καὶ τὰ λαχόντα ἴσα τὸν ἀριθμὸν τοῖς μέλλουσι κληροῦσθαι δικαστηρίοις ἐπὶ τῆς φέρων ἐτίθει καθ' ἕκαστον δικαστήριον ἐν. εἶτα πάλιν ἀπεκληροῦντο οἱ τὰ εἰληχότα γράμματα ἔχοντες, τίνες δικάσουσι καὶ τίνες οὐ. Hier ist die Erloosung der Geschwornen aus den Phylen und Bildung der Gerichte zusammengeworfen mit der an jedem Gerichtstage stattfindenden Loosung der functionirenden Sectionen, wodurch der Uebergangssatz εἶτα οἱ θεσμοθέται κτέ. eine verkehrte Beziehung erhält.²⁾ Sieht man ab von dieser Confusion, so ist der Inhalt unverdächtig, ja die Ausführung über die erste und zweite Loosung am Gerichtstage setzt einen genau unterrichteten Gewährsmann voraus. Nach diesem Zeugniß also lag den zehn Sectionen ursprünglich die Phylengliederung zu Grunde.³⁾ Bedenken gegen die Bildung

1) Zu tilgen nach dem feststehenden Sprachgebrauch. Vgl. C. I. A. II 114^b — ἐπιγράφαι — καὶ τοὺς β[ουλευτὰς πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου] τὸ ὄνομα. Bull. de corr. hell. VIII, 219 (Karyanda) und IX, 388, 39. 43 (Klazomenai) τὰ ὀνόματα πατρόθεν. C. I. A. II 14^c 3 ist zu ergänzen τὸ ὄνομα πατρόθεν[ε]. Aehnliche Wendungen anderwärts: ἀναγράφαι αὐτῶν τὰ ὀνόματα — πατρισί (Halikarnass: Newton 689, 4); ἀναγραφέσθων — τὸ ὄνομα πατριασί (Kos: Cauer Del.² 161, 27); ἀγγραφάντων — τοῦτομα ἐπὶ πατρός (Kreta: das. 121 C 36). Auf unsern Legitimationstäfelchen fehlt übrigens der Vatername häufig.

2) Dadurch ist auch die schiefe Wendung und Stellung der Worte κατὰ φυλὴν ἕκαστος verschuldet, wie der Vergleich mit der besseren Fassung Schol. Wesp. 775 lehrt (S. 6). Schömanns Umstellung der Worte hinter γραμματεὺς würde nichts bessern.

3) Unbrauchbares, ja Ungeheuerliches bieten zwei andere Scholien zu derselben Stelle, das erste und vierte, die sich gleichfalls über das Verhältniß der Richter zu den Phylen auslassen (aus derselben trüben Quelle das Schol. zu v. 972). Ohne Belang auch Bekk.

von Schwurgerichten aus Angehörigen derselben Phyle konnten die Athener von Haus aus schwerlich, mochten solche auch mit der Zeit laut werden. In Rom begegnet uns das Princip der Zusammensetzung des Gerichtshofs nach den Tribus bei einem der jüngsten Geschwornengerichte, der *quaestio de sodaliciis*.

So gewinnt die Anordnung unserer Urkunde über die Wahl von Opfervorstehern aus den Richtern eine über ihren speciellen Inhalt hinausgehende Bedeutung für die Frage nach der ursprünglichen Gestalt des Volksgerichts.

Ein zweites Comité von Festvorstehern, das mit jenem heliastischen den Titel wie den Geschäftskreis theilt, soll aus dem Schooss des Raths bestellt werden, gleichfalls je einer aus der Phyle. Diese Rathsausschüsse sind uns auch sonst inschriftlich bezeugt. Für die Feier der Dionysien finden wir in einem Ehrendekret aus dem Ende des vierten Jahrhunderts zehn Opfervorsteher von dem Rath und selbstverständlich aus dessen Mitgliedern, nicht durchs Loos, sondern durch Abstimmung aus den Phylen gewählt¹⁾; zehn Opfervorsteher für die Eleusinischen Mysterien, nicht aus den Phylenabtheilungen ausgehoben, sondern sämmtlich der Prytanie angehörig, in einem Prytanendekret des J. 341²⁾: diese sicherlich identisch mit den *ιεροποιοὶ ἐγ βουλῆς* der kürzlich bekannt gewordenen Rechnungsurkunden des Eleusinischen Heiligthums

An. 262 *ἡλιαία* . . . ἦν δὲ *χιλίων πεντακοσίων καὶ ενός*. *συνήεσαν δὲ οἱ μὲν χίλιοι πεντακόσιοι ἐκ τριῶν φυλῶν*: der vollständigere Artikel bei Harpokration giebt *δικαστηρίων*.

1) *Ἀθηναίων* VI, 482 *οἱ ἱεροποιοὶ οἱ οἱ αἰρε[θ]έντε[ς] ὑπὸ τῆς βουλῆς τῶν ἱερῶν ὧν ἔ]θνον τῷ Διονύσῳ καὶ [τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς προσ]ῆκε θύειν ὑπὲρ τῆς βουλῆς κα[ὶ] τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων*. Dass es sich um die grossen Dionysien handelt und der Beschluss in der üblichen *ἐκκλησία ἐν Διονύσῳ* (damals am 19., später am 21. Elaphebolion) gefasst ist, ergiebt sich aus den ähnlichen Dekreten C. I. A. II 307 und (aus demselben Jahr) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1886, 12. C. I. A. II 453.

2) Dittenberger Syll. 334 *ἐπαινέσαι τοὺς ἱεροποιοὺς τοὺς τὰ μυστήρια ἱεροποιήσαντας Ἐλευσίην κτ.*

vom J. 329/8.¹⁾ Mit Bezug auf solche Rathscollegien heisst es vom Raths-Schatzmeister C. I. A. II 329 *ταμίας αἰρεθείς ὑπὸ τῆς βουλῆς εἰς τε τὰς θυσίας τοῖς [---- τὴν ἀνάλω]σιν(?) μεμέρικεν τοῖς ἱεροποιοῖς καὶ αὐτὸς συνεπιμε[με]λ[η]ται.²⁾*

Wir dürfen aber wohl weiter gehen, und die zufällig nachweisbaren Fälle als Belege einer regelmässigen Einrichtung fassen. In den als *ἱεροποιοί* bezeichneten Opfer- und Festvorstehern, wie solche z. B. in dem grossen Denkmal von Lykurgos' Cultusverwaltung C. I. A. II 741 für die Feste des Asklepios und Theseus, der Agathe Tyche und Bendis begegnen, haben wir nicht ein ständiges Collegium zu erkennen³⁾, sondern besondere für jedes Fest eigens bestellte Ausschüsse. In der Regel wurden dieselben vom Rath,

1) *Ἐφημερίς ἀρχαιολ.* 1883, 123 fg. β 67 *εἰς τὸν πέλανον ἱεροποιοῖς ἐγ βουλῆς ἑκακάδεκα μέδιμνοι τριῶν χοινίκων ἀπολείποντες, 76 ἱεροποιοῖς ἐγ βουλῆς ὅσον ὁ δῆμος ἔταξεν τοῦ προβάτου καὶ τῆς αἰγὸς ἐκάστου ΔΔΔ ἱερῶν τετταράκοντα τριῶν κτέ.;* ähnlich Z. 71, 82. γ 1. 3 *περίστιν ΗΗΗΗΔΔΔΗΤ· καὶ τοῦτο παραδώραμεν ἱεροποιοῖς ἐγ βουλῆς Δημοφίλῳ Ἀχαρνεὶ καὶ συνεροποιοῖς.* Der regelmässige Zusatz *ἐγ βουλῆς* zur Unterscheidung von den in den Abrechnungen ebenfalls vorkommenden *ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτόν* (β 8. 38). Auf diese letzteren, nicht auf die Raths-Commission bezieht sich γ 6 *καὶ τοῦτο ἱεροποιοῖς κατεβάλομεν κατὰ ψήφισμα δῆμου ὁ Λυκοῦργος εἶπεν, Νικομάχῳ Στειρ[εῖ καὶ] συνειρο[ο]ποιοῖς*, wie der Name des Obmanns beweist (der Herausgeber irrt S. 256). — Dagegen ist der Rathsausschuss zu verstehen C. I. A. II 741^c 9 vom J. 332 [*ἐξ Ἑλε[νισίων] παρὰ ἱεροποιοῶ[ν]*] (dasselbe ^d 1 nach Köhlers Ergänzung). Zweifelhaft ist die Beziehung der *ἱεροποιοὶ Ἑλενισίων* in der alten Opferordnung C. I. A. I 5 (S. 16 A. 1).

2) Vgl. auch C. I. A. IV 27^a (vom J. 446/5) *τὰ δὲ ἱερὰ τὰ ἐκ τῶν χρησμῶν ὑπὲρ Εὐβοίας θῆσαι ὥς τάχιστα μετὰ Ἱεροκλέους τρεῖς ἄνδρας οὓς ἂν ἔλθῃαι ἡ βουλὴ σφῶν αὐτῶν.*

3) So noch zuletzt W. Dörmer *De Graecorum sacrificulis qui ἱεροποιοὶ dicuntur* (Strassburg 1883) S. 40, dessen verdienstliche Zusammenstellung und Sichtung des inschriftlichen Materials über dieses den ionischen Staaten Griechenlands eigenthümliche Amt ein erwünschtes Licht verbreitet hat, während seine Scheidung verschiedener Categorien besonders bei den athenischen *ἱεροποιοί* in den wesentlichsten Punkten der Berichtigung bedarf.

dem zunächst berufenen Verwaltungsorgan, aus seiner Mitte niedergesetzt, durch Wahl oder Loos, aus allen Phylen oder aus der prytanirenden. Daneben spielte die Erloosung von Heliasten, wie sie unsere Urkunde vorschreibt, wohl immer nur eine beschränkte Rolle. Vereinzelt kommt Wahl durch die Ekklesia aus allen Athenern vor, bei der Opfercommission der 'Ehrwürdigen Göttinnen', welche auch durch die schwankende Mitgliederzahl (in demselben Zeitraum bald drei bald zehn) den Charakter eines ausserordentlichen Ehrenamts, gleich den *βοῶναι*, erhält.¹⁾

Eine gesonderte Stellung nahmen die 'jährigen' Opfervorsteher (*ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτόν*²⁾) ein, welche durch diesen Zusatz eben von jenen für die einzelne Feier gewählten Festcommissionen unterschieden werden. Allerdings mehr ein Unterschied des Rangs als des Geschäftskreises. Sie waren Jahresbeamte, gleich der Mehrzahl der Staatsbehörden durchs Loos bestellt.³⁾ Was wir von ihren Functionen zuverlässig erfahren (besonders aus dem lykurgischen Reglement C. I. A. II 163), bezieht sich ausschliesslich auf die Panathenäenfeier, und erweist sie hier als den übrigen gleichnamigen Collegien durchaus gleichartig.⁴⁾ Für das Hauptfest der

1) Demosth. 21, 115 (171) und dagegen Deinarchos im Et. M. v. *ἱεροποιοί* (Photios u. d. W.).

2) C. I. A. I 188, 5 fg. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883, 121 fg. β 8. 38.

3) [Dem.] 58, 29. Schon die Wahlform verbietet sie, wie Dittenberger Syll. 442 n. 13 will, mit den zehn senatorischen *ἱεροποιοί* der S. 9 A. 1 angeführten Inschrift *Ἀθήν.* VI, 482 zu identificiren, auf welche nach dem Ausgeführten die Bezeichnung *κατ' ἐνιαυτόν* nicht anwendbar war.

4) Vgl. Dörmer 43. Auf eine Beziehung zu den Eleusinien darf man nicht aus der Erwähnung in den eleusinischen Rechnungen (S. 10 A. 1) schliessen. Die ausführliche Angabe β 35 fg. *τούτου παρέ[δ]ω[καν οἱ ταμίαι τοῖν θεοῖν] Νικόφιλος Ἀλω(πεκῆθεν) Κεράμων Φλυεὺς ταμίαιν τοῖν θεοῖν το(τ)ς ἐπ' Εὐθυκρίτου ἄρ[χοντος]] Καλλιόσχωρ Ἀφιδναί(ω) ΗΔΔΡ, ὁ κατέβαλεν Ἀλεξίμαχος Τεισαμενοῦ ἐκ*

Gemeinde war ja auch in den Athlotheten eine eigene ständige Behörde gesetzt.

Mit den vorstehenden aus epigraphischen Zeugnissen gewonnenen Thatsachen scheint die antiquarische Ueberlieferung, die sich ausdrücklich auf Aristoteles zurückführt, schlecht vereinbar. Etym. M. p. 468 *Ἱεροποιοί. κληρωτοὶ ἄρχοντες εἰσι δέκα τὸν ἀριθμὸν, οἳ τὰ τε μαντεύματα ἱεροθντοῦσι καὶν τι καλλιερῆσαι δέη καλλιεροῦσι μετὰ τῶν μάντεων, καὶ θυσίας τὰς νομιζομένας ἐπιτελοῦσι, καὶ τὰς πενταετηρίδας ἀπάσας διοικοῦσι πλὴν Παναθηναίων. ταῦτα δὲ Ἀριστοτέλης ἱστορεῖ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ.*¹⁾

Der auffallende Widerspruch der für die Panathenäen behaupteten Ausnahme mit klaren inschriftlichen Angaben ist durch Böckhs Vorschlag, diese Clausel auf die — den Athlotheten überlassenen — Kampfspiele der grossen Panathenäen zu beschränken²⁾, nicht befriedigend gelöst. Diesen Widerspruch hat nicht Aristoteles verschuldet, sondern das unverständige und unvollständige Excerpt der Lexikographen. Die Quelle enthielt mehr und Anderes, wie die gleichfalls aus ihr geschöpfte und gleichfalls stark verkürzte Notiz des Pollux erweist 8, 107: *Ἱεροποιοί. δέκα ὄντες οἷτοι ἔθνον θυσίας τὰς <νομιζομένας καὶ διώκουν τὰς>*³⁾ *πεντετηρίδας,*

Κοί(λης), καὶ ἐπι[στά]τ[αις]... καὶ] ἱεροποιοῖς κατ' ἐμμαντὸν το(ῖ)ς ἐπ' Εὐθυκρίτου ἄρχοντος κατὰ ψήφισμα δήμου [τ]ὸ εἰ[ς] θ[υ]σ[ίας] περιγε[?]νόμενον Κριτοβούλῳ Κολωνῆθεν, Νικομάχῳ Στειριεῖ καὶ συνάρχουσιν ΗΗΗΔ.... besagt lediglich, dass ein Theil der Ueberschüsse aus den Einnahmen der eleusinischen Tempelverwaltung Anfang Ol. 113, 1/328 durch speciellen Volksbeschluss (und zwar auf Lykurgos' Antrag: γ 7) den *ἱεροποιοί* ausgefolgt wurde, offenbar zur Verwendung bei der bevorstehenden Panathenäenfeier.

1) Kürzer bei Phot. und Lex. Seg. 265. Vgl. Aristot. fr. 404 (jetzt 444) Rose.

2) Staatsh. II 9; vgl. Mommsen Heortol. 118. Ein anderer unzulässigerer Lösungsversuch bei Dörmer 39.

3) Die Lücke hat V. Rose erkannt und nach der Parallelstelle in der Hauptsache richtig ergänzt. Die unsinnige Verbindung *ἔθνον*

τὴν εἰς Ἀῆλον, τὴν ἐν Βραυρωνί, τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν (Ἡρακλείων Jungermann), τὴν Ἐλευσίνι. Die Aufzählung der penteterischen Feste, obgleich im Excerpt unvollständig und entstellt, bildet eine werthvolle Ergänzung jenes Artikels. Die penteterische Feier zu Eleusis war bisher ein Räthsel, das die Forscher in Verlegenheit setzte¹⁾: jetzt hat die alleinstehende Nachricht durch jene eleusinischen Abrechnungen volle urkundliche Bestätigung erhalten (S. 15 A. 1). Auch die *ἱεροποιοί* der Brauronien sind urkundlich nachgewiesen C. I. A. II 729, 12 fg. Und dass die Beziehung der Opfervorsteher zu den penteterischen Festen wohlbegründet ist, dafür liefert unsere Inschrift einen neuen Beleg Z. 23 τὴν δὲ λαμπράδα ποιεῖν τῇ πεν|τετηρίδι [καὶ τοῖς Ἡφ]αιστίοις ποιοῦντων δ]ὲ [οἱ ἱεροπ[οιοὶ ὡς ἄριστα]. Dieselbe Stelle aber klärt uns auch darüber auf, in welchem Sinne die von Aristoteles beschriebenen *ἱεροποιοί* zu nehmen sind, die in der verstümmelten Fassung der Lexikographen wie eine einzige Behörde erscheinen. Alles tritt ins rechte Licht, sobald wir erkennen — was übrigens auch die umgebenden Artikel bei Pollux nahelegen —: dass nicht von einem ständigen Collegium der Opfervorsteher, sondern eben von den jeweiligen Commissionen der einzelnen Feste die Rede war, welche den Gegenstand unserer Untersuchung bilden. So ist die Ausnahme der Panathenäen gerechtfertigt, weil für diese Feier gerade im Unterschied von den Raths- und Heliasten-Ausschüssen eigene jährige Opferbeamte bestanden. Den Anlass, die penteterischen Feste besonders hervorzuheben,

θυσίας τὰς πεντετηρίδας fällt nicht dem Pollux zur Last, wie v. Stojentin de Iul. Poll. 36 meint. Derselbe will gar in der genauen Angabe der vier penteterischen Feste nur die umschreibende Ausführung des aristotelischen *ἀπάσας πλὴν τῶν Παναθηναίων* durch einen späteren Bearbeiter erkennen.

1) Die Verlegenheitsauskunft A. Mommsens (Heortol. 243), die Proërosien hierherzuziehen, hat unverdienten Beifall gefunden.

gab dem Forscher der vermehrte agonistische Apparat und erhöhte Aufwand dieser Feste, durch welchen sich naturgemäss der Wirkungskreis und die Bedeutung der mit der Ausrüstung der Feier betrauten Collegien erweiterte.

So dürfen wir die Opferer der eleusinischen Penteteris in den bereits besprochenen Rathsausschüssen zur Mysterienfeier (S. 9 A. 2) wiederfinden. Gleicher Art waren die Hieropoioi der (nachweisbar penteterischen) Brauronien und Delien, sowie der Herakleen — falls dieser Name mit Recht bei Pollux hergestellt worden ist. Erwähnt wird eine penteterische Heraklesfeier nirgends, denkbar wäre sie am ersten bei den marathonischen Herakleen mit ihren Kampfspielen¹⁾: doch würde man bei der grösseren Zahl attischer Heraklesfeste den Zusatz ἐν Μαράθῳνι, zumal neben den anderen lokalen Angaben ungern vermissen. Aus dem überlieferten Ἡρακλειδῶν lässt sich unschwer auch Ἡφαιστιῶν gewinnen: die Aenderung liegt nahe, nachdem das Fest als penteterisches durch unsere Inschrift sicher gestellt ist.

Dieser Aufschluss selbst kommt freilich überraschend genug. Denn über die alljährliche Feier der Hephaistien und die alljährliche Wiederkehr speciell des musischen Wettkampfs an denselben kann ein Zweifel nach dem Zeugnis der Schrift vom Staat der Athener (oben S. 4) nicht bestehen. Es liegt also ein Verhältniss vor, wie es zwischen den jährlichen Panathenäen und der penteterischen Feier der grossen Panathenäen bestand: auf ein solches Verhältniss deutet der Ausdruck selbst τῇ πεντητηρίδι καὶ τοῖς Ἡφαιστιοῖς. Nicht anders ist die eleusinische Penteteris zu verstehen. Wir wissen jetzt, dass mit der Mysterienfeier der Eleusinien in jedem zweiten Jahr gymnische, hippische und musische Wettspiele verbunden waren, und dass diese Spiele alle vier Jahre mit besonderer Pracht und beträchtlich ge-

1) Dettmer, De Hercule Attico 49.

steigertem Aufwand ausgerüstet wurden.¹⁾ Die Trieteris der Eleusinien fiel, wie sichere Spuren beweisen, in das zweite, die Penteteris in das vierte Olympiadenjahr. Die Fest-Commission des Raths gehört in den beiden Fällen, wo ihrer Functionen ausdrücklich gedacht wird, einem vierten Olympiadenjahr an, also der penteterischen Feier, für welche der aristotelische Bericht die Thätigkeit der Festvorsteher hervorhebt.²⁾ Erst in makedonischer Zeit finden wir die Einrichtung

1) Es verlohnt sich die Stelle der S. 9 erwähnten Abrechnung der Verwalter des Heiligthums von 329/8 (aus der Zeit von Lykurgos' Finanzregiment), welche die im Text gegebene Auffassung rechtfertigt, mit den durch den Inhalt geforderten Ergänzungen herzusetzen (β 42 fg.). Ἀπὸ τούτου [der Gesamtsumme der eingelieferten Gerste, 2732 Medimnen] ἐδόθη·

ἱερεῦσιν καὶ ἱερεῖαις κατὰ τὰ πάτρι[α] ἐπ[ὶ] Νικήτου ἄρχοντος] μέδιμοι ϜΔΙ, ἐπὶ Ἀριστοφάνους ἄρχοντος μέδιμοι ϜΔΙ, ἐπὶ Ἀριστοφῶντος ἄρχοντος [μέδιμοι ϜΔΙ], ἐπὶ Κηφισοφῶντος ἄρχοντος μέδιμοι ϜΔΙ. κεφάλαιον ἱερεῦσιν καὶ ἱερεῖ[αι]ς ἑ..... μέδιμοι
45 ΗΗΔΔΔΔΜΜΜΜ.

εἰς τὴν τριετηρίδα τῶν Ἐλευσινίων ἐπὶ τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα καὶ τῆς ἵπποδρομίας] καὶ τοῦ πατρίου ἀγῶνος καὶ τῆς μουσικῆς μέδιμοι ϜΔΔ. εἰς τὴν πεντετηρίδα τῶν Ἐλ[ε]υσινίων ἐπὶ τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα καὶ τῆς μουσικῆς καὶ τῆς ἵπποδρομίας] καὶ τοῦ πατρίου μέδιμοι [ΗΗ.....] εἰς τὴν ἵπποδρομίαν τὴν προστεθεῖσαν κατὰ ψήφισμα ἄθλα μέδιμοι ϜΔΔ. σύμπαν κε[φ]άλα[ι]ο[ν] ἱερεῦσι] καὶ ἱερεῖαις εἰς τὴν τριετηρίδα τῶν Ἐλευσινίων καὶ εἰς τὴν πεντετηρίδα μέδιμ[ο]ν[ι] ΗΗΗΗ....

Z. 45 ist *EKTHN* verschrieben für *εἰς τὴν*, wie der Herausgeber Tzuntas richtig erkannt hat. Der Vorschlag desselben, am Ende von Z. 42 und 44 ἐπ[ὶ] τοὺς ἀγῶνας] zu ergänzen, ist unhaltbar: unhaltbar schon die Voraussetzung, dass die jährlichen Wettspiele nicht fehlen durften, und dass die Z. 45 summirten 244 Medimnen in der Schlusssumme von über 400 Medimnen nochmals verrechnet seien. Wenn die Siegespreise für das Zusatz-Wettrennen den für die sämtlichen trieterischen Wettkämpfe ausgesetzten gleichkommen, so steht zu diesen der vier- bis fünffache Aufwand für die Penteteris durchaus im richtigen Verhältniss.

2) Natürlich sind damit ähnliche Rathsausschüsse für die Opferhandlungen der jährlichen Eleusinienfeier nicht ausgeschlossen, wie ich sie C. I. A. II 741^c d für Ol. 112, 1. 2 angenommen habe (S. 10 A. 1).

eines alljährlich wiederkehrenden gymnischen Agon an den Eleusinien, die mit dem neuen Epheben-Institut eng zusammenzuhängen scheint.

Noch bleibt eine Categorie von öffentlichen Hieropoioi zu besprechen, die mit den bisher behandelten Opfervorstehern wenig mehr als den Namen gemein hat. Es sind Verwalter eines bestimmten Staatsheiligthums und seines Vermögens: Beamte, von deren oft umfangreicher Thätigkeit uns jetzt die Inventare des Apollontempels zu Delos eine Vorstellung gewähren. In Athen liessen sich bisher dieser Gattung speciell nur die in der perikleischen Epoche vorkommenden 'Hieropoioi von Eleusis' zuweisen: οἱ ἱεροποιοὶ οἱ Ἐλευσινόθεν — ein Ausdruck, den man mit Unrecht auf Erwählte des Demos Eleusis oder der eleusinischen Priestergeschlechter gedeutet hat.¹⁾ Durch die Bildung des Central-schatzes der 'anderen Götter' unter einheitlicher Verwaltung, an welchen laut dem bekannten Finanzgesetz vom J. 434 die Hieropoioi der einzelnen Heiligthümer ihre Schätze zu übertragen hatten²⁾, ward der Wirkungskreis dieser Tempelbeamten so beschränkt und bedeutungslos, dass sie in der Folge ganz eingingen; auch wo ein Heiligthum unter gesonderter Verwaltung blieb, wie das eleusinische, traten andere

1) Foucart Bull. de corr. hell. IV, 233 (Dörmer a. a. O. 23), widerlegt von Dittenberger Syll. 13 n. 4. Entsprechend die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν in der oftgenannten Rechnungsurkunde (s. S. 17 A. 1). Ἱεροποιοὶ τῶν θεῶν in der eleusinischen Urkunde C. I. A. I 1 mit Dittenbergers Ergänzung Syll. 384, 18. Ob in den Hieropoioi der Eleusinien der alten Opferregel C. I. A. I 5 diese ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν zu erkennen sind oder die Raths-Commission für das eleusinische Fest, ist unsicher: warum ich das Erstere vorziehe, ergibt sich aus dem S. 17 fg. Ausgeführten.

2) C. I. A. I 32, 18 παρὰ δὲ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἳ νῦν διαχειρίζουσιν, ἀραιόμησάσθων καὶ ἀποσιτησάσθων τὰ χρήματα κτῆ. vgl. Z. 13.

Organe an die Stelle.¹⁾ Ganz neuerdings sind Hieropoioi der Anakes aufgetaucht in den Resten eines jenem Finanzgesetz gleichzeitigen, auch inhaltlich sich mit ihm berührenden Decrets; dasselbe verfügte Feststellung von Ausständen der Tempelkasse des Anakeion und deren Beitreibung auf gerichtlichem Wege, ohne Zweifel zum Zweck der Ueberweisung an den Schatz der anderen Götter.²⁾ Ich gebe hier den betreffenden Passus, den einzigen, den ich mit einiger Sicherheit herzustellen vermag:

ὅστις δ' ἂν λά[βῃ] (oder λα[βὼν] ---- τοῖν] Ἀνάκωιν ἢ πρότερον ----, ἐγγρ[αφόντων αὐτὸν οἱ ἱεροποιοὶ ³⁾ ---- τοῖν Ἀνάκωιν ἢ εὐθυνόσ[θων] μ[υρίασι δραχμῇσι] ἕκαστος, ὃ δὲ εὐθυνοσ καὶ ὅμι πάρεδροι κατ[αγι]γνω[σκότων αὐτῶν] ἐπάναγκες ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων].

Zur Rechtfertigung und Erklärung des Ergänzten verweise ich auf meine Schrift De synegoris Atticis 21.

Die Uebereinstimmung im Namen Hieropoioi, der Name selbst lässt erwarten, dass die Competenz dieser Tempelverwalter auch die Sorge für die Opfer und Feste der Gottheit einschloss. Erwägt man das frühe Verschwinden derselben, so mag man sich ihr Verhältniss zu den gleichnamigen Fest-Commissionen etwa folgendermassen vorstellen. Ursprünglich waren für jedes der grösseren Heiligthümer der Gemeinde eigene Verwalter des Tempelguts bestellt, die aus den Ein-

1) Die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν und die Schatzmeister der beiden Göttinnen stellen die Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben des Heiligthums auf: C. I. A. II 834^b. Ἐφημ. ἀρχ. 1883, 118 fg.

2) Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1885, 212 n. 2, ein grösseres links anschliessendes Stück bereits C. I. A. I 34. Die ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν waren Z. 6 genannt; zu ergänzen Z. 17 τοὺς προά[κτ]ορας το ---- [τὴν] πεντηκοστὴν τῶ[ν ἄλλων θεῶν], 20 τῆς πεντηκοστῆς: vgl. Dem. 24, 120 τὰς δεκάτας τῆς θεοῦ καὶ τὰς πεντηκοστὰς τῶν ἄλλων θεῶν.

3) ἀναγρ[αφόντων] und ἱ[ερῆς] Kirchhoff. Vgl. β 6 ὀφειλόντων[ν] (oder ὀφειλον το-), 7 ἱεροποιο ----.

1887. Philos.-philol. u. hist. Cl. 1.

künften desselben an den Festtagen des Gottes die Kosten der Opfer und Festlichkeiten zu bestreiten und mit den Priestern gemeinsam die Feier zu ordnen hatten: daher *ἱεροποιοί*, auch wohl *ἐπιστάται* genannt. Mit der Centralisation des Tempelvermögens in Perikles' Zeit fiel der wesentlichste Theil dieser Geschäfte fort. Die Gemeinde stellte, wie ehemals die Schätze der Athena, so jetzt die Schätze der übrigen Götter unter die Verwaltung eines eigenen Schatzmeistercollegiums. Aber während neben den Schatzmeistern der Athena die Hieropoioi der Göttin als jähriges Amt für das Staatsopfer der Panathenäen fortbestanden, erschien es überflüssig, auch für jedes der übrigen Staatsfeste besondere Opferbeamte beizubehalten. So griff man zu der Einrichtung der Opfer-Commissionen für die einzelnen Feste. Das für jedes derselben durch Gemeindebeschluss vorgeschriebene Statut ordnete die jedesmalige Niedersetzung des Festausschusses, regelmässig aus dem Rathe, vereinzelt aus der Heliaia oder durch Wahl der Ekklesia an. Dass bei den Hephaistien zwei solcher Commissionen nebeneinander fungirten, war gewiss auf die penteterische Feier beschränkt: aller Wahrscheinlichkeit nach besitzen wir in unserer Urkunde eben das Statut für die Penteteris der Hephaistien.

Für die Frage nach der Competenz der Fest-Commissionen kommt der folgende Passus der Inschrift in Betracht.

Z. 17—21.

Τῆς δὲ πονπῆς ὅπως [ἂν ὡς κάλλιστα] πενφθῇ, ὁ[ι
 ἱεροπ[οι]οὶ ἐπιμελόσθων, καὶ ἄν¹⁾ τις τι ἀκοσμή[ι κίριοι
 ὄντων αὐ]τοὶ μὲν ζημ[ιοῦν μέ]χε[ι πε]ντήκοντα δραχμῶν
 καὶ ἐκγράφεῖν ἐκ [τοῦ λευκώματος(?)²⁾· ἐὰ[ν] δέ τις ἄξι[ος
 ἢ μείζον]ος ζη[μ]ίας, τὰς ἐπιβολὰς ποιού[ν]των [όπόσας

1) Eine auffallende Abweichung von der sonst in älteren Inschriften einzig vorkommenden Form *ἐάν*.

2) *ἐκ [τῶν καταλόγων* Kumanudes. Jedenfalls ist an eine Liste der Theilnehmer an der Procession zu denken.

ἂν δοκῇ κ[α]ὶ ἐσα[γόντων¹⁾] ἐς τὸ δικαστ[ήρ]ιο[ν] τὸ τοῦ ἄρχοντος.

Die Festordner sind berechtigt, Störungen der Procession mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Drachmen und Ausschluss von der Feier zu ahnden, bei größeren Ausschreitungen eine höhere Busse zu verhängen, welche sie dann der Bestätigung durch Richterspruch zu unterwerfen haben. Die Bezeichnung ἐπιβολή ist hier nicht von der innerhalb der Competenz der betreffenden Behörde liegenden Mult gebraucht, sondern gerade von der diese Competenz überschreitenden, welche der Mitwirkung des Gerichtshofs bedarf. Das fällt zu Gunsten der Annahme ins Gewicht, der ich früher widersprochen habe: dass in den bekannten Fällen, wo Disciplinarstrafen dem Gerichtshof zur Bestätigung vorgelegt werden, an solche höhere, über das dem Beamten zustehende Maass von Strafgewalt hinausgehende Bussen zu denken ist.²⁾ Nur wird freilich diese Möglichkeit dadurch eingeschränkt, dass nachweislich auch da, wo die Höhe der Busse sich innerhalb der

1) Zu Anfang von Z. 21 hat Köhlers Abschrift .ΙΕΞΑΝ, .Νες ἄ(ν Kumanudes, der οἱ πρυτάνεις οὔτ[ι]νες ἄ[ν] πρυτανεύουσιν ergänzt. Meine Herstellung dieser Stelle wie von Z. 18/19 scheint mir in allem Wesentlichen gesichert. Aehnliches stand in dem Volksbeschluss über Milet C. I. A. IV 22^a d e 9, zu ergänzen etwa: [ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ αὐτοῖς (den fünf attischen Regierungs-Commissären) τῶν Μιλ[η]σίων ἢ [τῶ]ν φορουρῶν, κύριοι δ[έ] τινων αὐτοῖ μὲν ζημιοῦν μέχρι -- δραχμῶν ἐὰν δέ τις μείζονος ἄξιος ἦι ζημίας, Ἀθή[ν]αζε προσκαλεσάμενοι αὐτὸν καὶ τὴν ἐπιβολὴν ἐπιβ[α]λόντε[s] ὀπόσης ἂν δοκῇ ἄξ[ιος] εἶναι ἐσαγόντων ἐς τὸ δικαστήριον]. Vgl. das Gesetz bei [Dem.] 43, 75 ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος. ἐὰν δὲ μείζονος ζημίας δοκῇ ἄξιος εἶναι, προσκαλεσάμενος πρόπεμπτα καὶ τίμημα ἐπιγραφάμενος ὃ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν, und Plat. Ges. XII 949^d ἐὰν δὲ ζημίας δέωνται πλείονος, τὰς ἀρχὰς ἐκάστας τοῖς ἀπειθοῦσι τὰς πρεπούσας ζημίας ἐπιβαλλούσας (corr. ἐπιβαλούσας) εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον.

2) Z. B. [Lys.] 6, 21. 30, 3. Xen. Hell. 1, 7, 2. Siegfried De multa quae ἐπιβολή dicitur (1876) 52.

Competenzgrenze des Magistrats hält, die gerichtliche Entscheidung vorausgesetzt oder vorbehalten werden kann, falls der Beamte die Verantwortlichkeit scheute oder der Bestrafte Einspruch erhob.¹⁾ Ja dass bei niederen Behörden (wie den Demarchen) diese Voraussetzung unumgänglich war, hier also die Multauflage stets in der Form des Strafantrags bei Gericht erfolgte, hat man neuerdings mit Grund vermuthet:²⁾ ohne indess der Frage nahe zu treten, ob und wie mit einer so beschränkten Disciplinargewalt sich die schwerer wiegende Befugniss einen Gerichtshof zu bestellen vereinigen lässt.

Eine Antwort auf diese Frage giebt die Bestimmung in unserer Urkunde, welche die Festordner anweist, höhere Bussen zur Bestätigung vor 'das Gericht des Archon' zu bringen. *Τὸ δικαστήριον τὸ τοῦ ἄρχοντος* — die Ergänzung wird schwerlich einem Zweifel begegnen — erscheint hier zum ersten Mal: der Ausdruck liefert ein genau entsprechendes Seitenstück zu dem bekannten *ἡ ἡλιαία ἡ τῶν θεσμοθετῶν* oder *τὸ τῶν θεσμοθετῶν δικαστήριον*, und stellt zugleich die Bedeutung dieses Begriffs gegen verfehlte Erklärungen sicher. Der Archon ist, wie dort die Thesmothenen, als Gerichtsvorstand bezeichnet, als das Gericht des Archon die unter seinem Vorsitz tagende Heliasten-Abtheilung. Das Gericht, welchem die Bestätigung einer von den Fest-Commissionen verhängten Busse vorbehalten ist, bestellen nicht diese selbst, sondern auf ihren Antrag der Archon, als der oberste Leiter des Festes. Denn dass der eponyme Archon der Hephaistienfeier vorstand, folgt unbestreitbar aus dieser Bestimmung: dagegen kann nicht in Betracht kommen, dass

1) Vgl. Lys. 9, 11. Dazu Aristot. Pol. 4, 13, 1 p. 1300^b 22 *τέταρτον (δικαστήριον) ἄρχουσι καὶ ἰδιώταις ὅσα περὶ ζημιώσεων ἀμφισβητοῦσιν.*

2) Lipsius Att. Process 50 A. 24, zu C. I. A. II 573^b *ἐψηφίσθαι Πειραιεῦσιν, ἐάν τις τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιῇ, ἐπιβολὴν ἐπιβαλόντα τὸν δήμαρχον εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον.*

die unvollständigen Excerpte aus Aristoteles Politie nur Dionysien und Thargelien als von dem Archon geleitete Spiele nennen;¹⁾ so wenig die allgemeine Angabe derselben Quelle, dass der Basileus die Fackelspiele (*ἀγῶνες οἱ ἐπὶ λαμπάδι*) leitete²⁾, nothwendig auf die Hephaistien zu erstrecken ist, bei denen der Fackellauf nur einen Theil des Agon bildete.

Bezeichnend ist, dass die aus Mitgliedern des Raths oder der Heliaia gebildeten Festausschüsse wohl die Befugniss Ordnungsstrafen zu verhängen, aber keine Gerichtsvorstandschafft haben, dass sie das gerichtliche Verfahren über die von ihnen auferlegte schwerere Busse nicht selbst instruiren und leiten, sondern dazu der Vermittlung eines eigentlichen Magistrats bedürfen. Ein Verhältniss der Unterordnung unter den Vorgesetzten, einigermaßen vergleichbar dem des Choregen, welcher einen in den concurrirenden Chor eingestellten Nichtbürger nicht selber entfernt, sondern die Ausweisung durch Beschwerde beim Archon erwirkt.³⁾ Auf derselben unterscheidenden Anschauung von den Gewalten beruht es, wenn ein Edikt gegen Holzfrevel im Heiligthum des Apollon Erithaseos den Priester anweist, die Strafe der Uebertretung — für den Sklaven 50 Knutenhiebe, für den Freien 50 Drachmen — gemeinsam mit dem Demarchen zu

1) Pollux 8, 89. Lex. Cantabr. v. *ἐπώνυμος ἄρχων*.

2) Pollux 8, 90.

3) Demosth. g. Meidias 60 (vgl. 56) *ἀλλ' ὅμως πολλῶν χορηγῶν φιλονικησάντων οὐδεὶς πώποτε τοῦτ' εἶδε τὸ πλεονέκτημα οὐδ' ἐτόλμησε τοῦτον ἐξαγαγεῖν οὐδὲ κωλύσαι· διὰ γὰρ τὸ δεῖν αὐτὸν ἐπιλαβόμενον τῇ χειρὶ τοῦτο ποιῆσαι καὶ μὴ προσκαλέσασθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐξεῖναι, ὥσπερ ἂν εἰ ξένον τις ἐξαγαγεῖν ἐβούλετο, ἅπας τις ὠκνεῖ κτέ.*: wo der Pointe zu Liebe die Sache so dargestellt ist, als habe dem Choregen gegenüber dem Nichtbürger dieser Weg zur eigenen Deckung offenstanden, während er einem von Atimie betroffenen Bürger gegenüber selbständig hätte vorgehen müssen. Wahrscheinlich war der letztere Fall im Gesetz nicht ausdrücklich angegeben.

verhängen, zugleich aber bei dem Archon König und dem Rathe als der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten.¹⁾

Der Opfervorsteher, welcher eine schwerere Ordnungsstrafe durch gerichtliches Verfahren bestätigen liess, hatte im 'Gericht des Archon' lediglich die Rolle des Klägers: er vertrat die von ihm auferlegte Mult nicht anders als jeder Privatkläger seinen Strafantrag. Es erscheint auffällig, dass für diese Rolle des klageführenden Functionärs die Formel *εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον* beibehalten wird, die im Grunde nur auf den Gerichtsvorstand, den eigentlichen *εἰσαγωγεύς*, anwendbar ist: eine Abweichung, die den gleichen Wortlaut in analogen Fällen, wie dem S. 20 A. 1 erwähnten des Demarchen, richtig beurtheilen lehrt. Das Schwanken des Redebrauchs erklärt sich aus der eigenthümlichen Natur dieser vor Gericht verhandelten Epibole, bei welcher der multirende Magistrat von Haus aus Ankläger und Gerichtsleiter in einer Person

1) C. I. A. II, 841 (Dittenberger Syll. 359) ἂν δέ τις ληφθεῖ [κ]όπιων ἢ φέρων τι τῶν ἀ[π]ειρημένων ἐκ τοῦ [ἐ]ρεοῦ, ἂν μὲν δοῦλος εἴ ὁ ληφθεὶς, μαστιγώ[σ]εται πεντήκοντα πληγὰς καὶ παραδώσει [α]ὐτὸν καὶ τοῦ δεσπότου τοῦνομα ὁ ἱερεὺς [τ]ῶι βασιλεῖ καὶ τεῖ βουλευεῖ κατὰ τὸ ψήφισμα [μ]α τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. ἂν δὲ ἐλεύθερος εἴ, θοάσει αὐτὸν ὁ ἱερεὺς [ς] μετὰ τοῦ δημόρχου πεντήκοντα δραχμὰς καὶ παραδώσει τοῦνομα αὐτοῦ τῶι βασιλεῖ καὶ τεῖ βουλευεῖ κατὰ τὸ ψήφισμα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. (Aehnliche Straf-Bestimmungen in dem Decret Ἀθηναίων VI 157 = Dittenb. Syll. 337, wo zum Schlusse zu ergänzen ist ἐὰμ μ[ὲν] δοῦλος ἦι, τῇι δημοσί[α]ι) μ[α]σ[τ]ιγ[ή] [ι] π[λ]ηγὰς μαστιγούσθω]: vgl. das Gesetz bei Aesch. g. Tim. 139 δοῦλον ἐλευθέρον παιδὸς μήτ' ἐρᾶν μήτ' ἐπακολουθεῖν, ἢ τύπτεσθαι τῇ δημοσίᾳ μάστιγι πεντήκοντα πληγὰς.) Anderwärts übt der Priester eine beschränkte Disciplinargewalt ohne solche Controle. So der Amphiaraios-Priester zu Oropos nach dem Edikt (v. Wilamowitz Hermes XXI, 91) ἂν δέ τις ἀδικεῖ ἐν τοῖς ἱεροῖς ἢ ξένος ἢ δημότης, ζημιούτω ὁ ἱερεὺς μέχρι πέντε δραχμῶν κυρίως καὶ ἐνέχυρα λαμβανέτω τοῦ ἐζημιωμένου. Derselbe darf Händel zwischen den Besuchern des Heiligthums bis zu drei Drachmen rechtskräftig entscheiden, erscheint also einem attischen Demeurichter gleichgestellt: einen Unterschied gegenüber der attischen Praxis statuirt v. Wilamowitz 94 mit Unrecht.

war. Im attischen Process ist diese Vereinigung zweier einander ausschliessender Eigenschaften eine Anomalie. Dieselbe weist auf eine ältere Form des Disciplinarverfahrens zurück, in der die magistratische Epibole noch nicht von der gerichtlichen Bestätigung abhängig gemacht war. Sicherlich waren der Strafgewalt der Staatsbeamten ursprünglich nicht so enge Grenzen gezogen. Als diese Strafgewalt für die schwereren Bussen der Forderung eines einzuholenden Richterspruchs unterworfen wurde, ergab sich als selbstverständlich, dass die Befugniss den Gerichtshof zu bestellen, welchem die magistratische Ordnungsstrafe vorzulegen war, dem strafenden Magistrat selbst eingeräumt ward. Nicht weniger selbstverständlich, dass diese Befugniss ein Attribut des höheren Gemeindeamts blieb, den Behörden niederen Rangs und zeitweilig functionirenden Commissären versagt wurde.

Ueber das letzte Stück unserer Urkunde fasse ich mich kurz. Dasselbe betrifft den agonistischen Theil des Festprogramms: zunächst, in engem Anschluss an die Procession, das Tragen der Opferstiere an den Altar, eine bekannte Kraftleistung der Epheben¹⁾; sodann den Fackellauf der Hephaistien und Promethien, den eigentlichen Mittelpunkt der Feier. Die Festordnungs-Commissionen haben die zweihundert Stierträger zu erwählen und den Wettlauf zu leiten: die Ausrüstung der Fackelläufer liegt den Gymnasiarchen ob, die Z. 28 einzusetzen sind²⁾. Den Schluss bilden Bestimmungen über das Preisgericht, die Verkündigung und Aufzeichnung der Siegespreise. Der lückenhafte Text schliesst eine überzeugende Herstellung aus, nur an wenigen Stellen habe ich mir Ergänzungsvorschläge erlaubt:

Z. 21—37.

Τοὺς δ[ὲ β]οῦ[ς] | \N (\delta)όχ[σηι³⁾], ἄγεσθαι

1) Richtig erklärt von Dittenberger *De ephebis Atticis* 77.

2) Kumanudes' *λαμπάδαρχοι* lässt eine Stelle unausgefüllt.

3) \O> ... die Abschrift.

πρὸς τὸν βωμόν· οὔτιν[ε]ς δὲ ἀροῦνται [τοὺς βοῦς, ἐφήβους
οἱ] ἱεροποιοί[ι αἰρεῖσθων] διακοσίους ἐξ Ἀθη[να]ίων.

Τὴν δὲ λαμπάδα ποιεῖν τῇ πεν[τετηρίδι] [καὶ τοῖς
Ἑφ]αιστίοις· ποιούντω[ν δ]ὲ [οἱ] ἱερο[ποιοὶ ὡς] ἄριστα.

Τῇ||ν δὲ] λαμπαδ[οδομοίαν καὶ] τὸν ἄλλον ἀγῶνα γίγνε- 25
σθαι καθά[περ]|.....νθεα.....οι ποιῶσι,
καὶ τὸ λοιπὸν ἐὰν δοκῇ[ι]|.....οσε
... ντων οἱ ἱεροποιοὶ καὶ τῷ Ἀπόλ[λωνι]|.....ν.
[οἱ δὲ γυμνασῖα]χοι οἱ ἱρημένοι ἐς τὰ Προμήθια
.....|.....τ [περ]οσέλοσθων.

Τὸν δὲ βωμόν τῷ Ἑφαι[στωι]||..... 30
..... το ποιησάτω ἡ βουλὴ καθότι ἂν αὐτῇ[ι δοκῇ] ...
.....|..... θαι καθ' ἡμέραν ἐν τῇ τελευταίαι
πε[ριόδω?]|..... αν καὶ ἀναγορεύειν
καθότι ἂν κριθῇ| [παρόντων δὲ καὶ οἱ ἱερ]ο-
π[οι]οὶ καὶ οἱ ἀγωνισταί. τοὺς δὲ κριτὰς|.....
..... περὶ] δὲ τῶν ἄθλων τῆς ἀναγραφῆς [...
.....||..... εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθά[περ] τῇ 35
βουλῇ· ἀναγρα[ψάτω δὲ τόδε τὸ | ψήφισμα¹⁾] ἐστήλην λιθίνην
καὶ καταθέτω ἐν τῷ ἱερῷ ὁ γε[αμματοεὺς ὁ τῆς | βουλῆς·
ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης ἀναλῶσαι ΔΔΔ] δραχ[μάς].

1) Oder ἀναγρα[ψάτω δὲ τοὺς ἀεὶ νικῶντας? Vgl. die Fest-
ordnung von Keos C. I. G. 2360 (Dittenb. Syll. 348) 40 ἀναγράφειν
δὲ εἰς λεύκωμα ἐξῆς τοὺς ἀεὶ νικῶντας τὸν γραμματέα. Ich ziehe indess
die obige Ergänzung vor.